

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1973	Nummer 64
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
233	15. 6. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gleitklauseln in Bauverträgen	1140
2371	6. 6. 1973	RdErl. d. Innenministers Überschreitung der Wohnflächenobergrenzen bei Familienheimen	1140
7815	1. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schätzer und besonders anerkannte Sachverständige in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	1140
7817	12. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien	1142
79023	4. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über Zuwendungen zu den Ausgaben zur Beseitigung der durch die Stürme am 13. 11. 1972 und 2. 4. 1973 verursachten Schäden im Privat-, Zusammenschluß- und Körperschaftswald	1150
9210	15. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien)	1150

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
13. 6. 1973	RdErl. — Bauaufsicht; Prüfzeichenpflicht für Armaturen und Geräte der Wasserinstallation	1151
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
18. 6. 1973	RdErl. — Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen; Erteilung von Zugunstenbescheiden auf Grund der Neuausgabe 1973	1151
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident	1151
	Innenminister	1151
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	1152
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 36 v. 28. 6. 1973	1153
	Nr. 37 v. 2. 7. 1973	1153
	Nr. 38 v. 8. 7. 1973	1153
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 6 — Juni 1973	1154

I.

233

Gleitklauseln in Bauverträgen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 1057 — 7 — II B 4 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II A 6 — 2077/7 — v. 15. 6. 1973

Der Gem. RdErl. v. 31. 8. 1959 (SMBL. NW. 233) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 16 wird wie folgt neu gefaßt:

In den Verdingungsunterlagen ist festzulegen, daß die Höhe des Zuschlages für die in Nummer 15 genannten lohngebundenen Kosten bis zu folgenden Hundertsätzen nicht nachgewiesen zu werden braucht:

a) Zuschläge für lohngebundene Kosten

Gruppe I

von den Gewerbezweigen der Bauwirtschaft, die unter den fachlichen Geltungsbereich des Lohnausgleichtarifvertrages des Baugewerbes fallen bis zu 56,6 v. H.,

Gruppe II

von den Unternehmen, die unter den fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenhilfe des Dachdeckerhandwerks fallen bis zu 49,6 v. H.,

Gruppe III

von den Unternehmen der Bauwirtschaft, die nicht zu den Gruppen I, II und IV gehören bis zu 46,9 v. H.,

Gruppe IV

von den Unternehmen, die zum fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub im Maler- und Lackierhandwerk gehören bis zu 49,6 v. H.

b) Zuschläge für lohngebundene Kosten, soweit sie vermögenswirksame Leistungen betreffen

Gruppe I bis zu 33,2 v. H.

Gruppe II bis zu 22,8 v. H.

Gruppe III bis zu 18,2 v. H.

Ferner ist festzulegen, daß, wenn ein höherer Zuschlag gefordert wird, der Nachweis, daß lohngebundene Kosten in der geforderten Höhe tatsächlich entstanden sind, strengen Anforderungen genügen muß.

Höhere Sätze können nur anerkannt werden, wenn sie aufgrund einer betrieblichen Kostenuntersuchung durch die Preisüberwachungsbehörde gerechtfertigt erscheinen.

Die oben genannten Hundertsätze verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Diese ist gesondert zuzusetzen.

2. In der Ergänzung I der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (Anlage 1 Lohngleitklausel) wird unter Nummer 1 als neuer Buchstabe g eingefügt:

Der gemäß Buchstabe f anzuwendende Zuschlagssatz vermindert sich, soweit er für die tarifliche Erhöhung vermögenswirksamer Leistungen zu zahlen ist auf v. H.

Dieser verminderte Zuschlagssatz setzt sich zusammen aus Aufwendungen für: Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Schwerbeschädigtenausgleich und tarifliche Sozialkassen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

— MBL. NW. 1973 S. 1140.

2371

Überschreitung der Wohnflächenobergrenzen bei Familienheimen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 6. 1973 — VI B 3 — 5.010 — 1085/73

Der RdErl. v. 17. 12. 1968 (SMBL. NW. 2371) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

1.1 In Satz 1 ist die Zahl 15 durch die Zahl 14 zu ersetzen.

1.2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Die näheren Einzelheiten sind in den Nummern 12 bis 14 WFB 1967 geregelt.

2. Nummer 1.3 entfällt.

Die bisherige Nummer 1.4 wird 1.3, Nummer 1.5 wird 1.4, Nummer 1.6 wird 1.5.

3. Satz 1 der Nummer 1.5 erhält folgende Fassung:

Die Schaffung einer zweiten Wohnung rechtfertigt grundsätzlich nicht die Überschreitung der Wohnflächenobergrenze.

4. In Nummer 2.2 Abs. 2 ist „Nummer 15 WFB 1967“ zu ersetzen durch „Nummer 12 Abs. 1 WFB 1967“.

— MBL. NW. 1973 S. 1140.

7815

Schätzer und besonders anerkannte Sachverständige in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 6. 1973 — III B 3 — 340/4 — 1925/0

Für die Auswahl und Vergütung der Schätzer und besonders anerkannten Sachverständigen nach § 31 Flurbereinigungsgesetz — FlurbG — vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), wird folgendes bestimmt:

1 Aufstellung der Schätzerliste

1.1 Die Schätzerliste nach § 31 Abs. 1 FlurbG wird vom Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Münster aufgestellt und geführt.

1.2 In die Liste werden die bisher tätigen Schätzer im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung (§ 109 FlurbG) aufgenommen.

1.3 Über Neuaufnahmen entscheidet das Landesamt für Agrarordnung nach erfolgreich abgelegter Probeschätzung im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

1.4 Mit den Schätzern ist Einvernehmen darüber zu erzielen, für welches Amt für Agrarordnung sie vorwiegend tätig werden möchten. Diesem Amt für Agrarordnung werden sie zugewiesen.

2 Auswahl der Schätzer

2.1 Die Auswahl der Schätzer aus der Schätzerliste für die einzelnen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz obliegt dem Amt für Agrarordnung nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.

2.2 Die von dem Amt für Agrarordnung ausgewählten Schätzer dürfen mit Teilnehmern des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 10 Ziff. 1) weder verwandt noch verschwägert im Sinne von § 10 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), und nicht Teilnehmer des Verfahrens sein.

2.3 Das Amt für Agrarordnung hat dafür zu sorgen, daß die ihm zugewiesenen Schätzer in möglichst gleichem Maße eingesetzt werden.

3 Schätzer

3.1 Schätzer im Sinne des § 31 Abs. 1 FlurbG ist, wer ordentliches Mitglied des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. ist oder von einer Landwirtschaftskammer oder einer anderen zuständigen Behörde als solcher vereidigt, anerkannt oder bestellt ist.

3.2 Die Bestellung zum Schätzer wird, soweit sie noch nicht nach Nummer 3.1 erfolgt ist oder erfolgen wird, durch den Präsidenten des Landesamtes für Agrarordnung vorgenommen.

3.21 Als Schätzer können bestellt werden:

Diplomagraringenieure, Diplolandwirte, Ingenieure (grad.) der Fachrichtung Landbau, Agraringenieure, staatlich geprüfte Landwirte (mit Abschlußprüfung bis 1967), auf dem Gebiete der Bodenschätzung besonders qualifizierte andere Bewerber.

3.22 Für die Bestellung zum Schätzer durch den Präsidenten des Landesamtes für Agrarordnung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- charakterliche und körperliche Eignung
- allgemeine landwirtschaftliche Sachkunde
- theoretische und praktische Kenntnis der Bodenschätzung
- die Fähigkeit, die Böden nach Beschaffenheit anzusprechen und den Bodentyp zu bezeichnen, die Ertragsfähigkeit der einzelnen Bodenarten durch Beurteilung ihrer natürlichen Ertragsbedingungen untereinander zu vergleichen, diese in Wertverhältniszahlen festzulegen und Grundstücke und Grundstücksteile nach einem Schätzungsrahmen aufgrund der Schätzung in Klassen einzureihen und die Abgrenzung zwischen den Klassen anzugeben
- die Fähigkeit, sich im Gelände nach einer Karte zurechtzufinden.

3.23 Vor der Bestellung zum Schätzer ist durch den Bewerber eine Probeschätzung durchzuführen. Über die Probeschätzung hat der leitende technische Beamte des Amtes für Agrarordnung sowie der ausführende technische Beamte des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz ein Gutachten abzugeben.

3.24 Nach erfolgreich abgelegter Probeschätzung ist die Bestellung zum Schätzer auszusprechen und die Eintragung in die Schätzerliste vorzunehmen.

4 Verpflichtung der Schätzer

4.1 Der Schätzer ist vor Beginn seiner Tätigkeit durch den Leiter des Amtes für Agrarordnung, in dessen Bezirk er erstmalig tätig wird, auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten.

4.2 Die Verpflichtung hat folgenden Inhalt:

„Ich verpflichte mich durch Handschlag, die mir übertragenen Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen, das Flurbereinigungsgesetz und die dazu ergangenen Bestimmungen zu beachten und über die Angelegenheiten, die mir als Schätzer bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.“

4.3 Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Eine Durchschrift ist zur Schätzerliste einzureichen.

5 Besonders anerkannte Sachverständige nach § 31 Abs. 2 FlurbG

5.1 Sofern in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zu einer Schätzung Kenntnisse erforderlich sind, die über die allgemeine landwirtschaftliche Sachkunde hinausgehen, sind vornehmlich Angehörige der Landes- oder Gemeindeverwaltungen oder Bedienstete der Landwirtschaftskammern im Einvernehmen mit ihrer vorgesetzten Dienstbehörde einzusetzen.

5.2 Ist der Einsatz der in Nummer 5.1 Genannten nicht möglich, so sind freiberufliche Sachverständige beizuziehen.

6 Einsatz von Bediensteten der Landwirtschaftskammern bei Schätzungen im Walde

6.1 Waldbodenschätzung, Waldbestandsaufnahme und Waldbewertung sind in der Regel durch forstlich ausgebildete Bedienstete der Landwirtschaftskammern durchzuführen.

6.2 Das Landesamt für Agrarordnung ermittelt bei den Ämtern für Agrarordnung zum 1. 10. eines jeden Jahres die im kommenden Jahr durchzuführenden Schätzungen im Walde. T.

6.3 Nach Vorliegen dieser Angaben teilt das Landesamt für Agrarordnung den Landwirtschaftskammern die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und die durchzuführenden Arbeiten mit und ersucht um die Bereitstellung von Sachverständigen.

6.4 Die benannten Sachverständigen werden durch das Landesamt für Agrarordnung dem jeweiligen Amt für Agrarordnung zugewiesen.

7 Vergütung

7.1 Die Vergütung der Schätzer und der besonders anerkannten Sachverständigen richtet sich nach deren Vor- und Ausbildung.

7.2 Die Vergütung wird für jede geleistete Stunde an Ort und Stelle, für die aktenmäßige Bearbeitung, für erforderliche Besprechungen, Berichterstattungen, Reisen und die Ausarbeitung des Gutachtens — jedoch für höchstens 10 Stunden täglich — gezahlt.

7.3 Die Vergütung beträgt:

7.31 für Schätzer gemäß § 31 Abs. 1 FlurbG, soweit sie hauptberuflich in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz eingesetzt werden	13,— DM je Stunde
bei einer nebenberuflichen Tätigkeit	10,— DM je Stunde

7.32 für besonders anerkannte Sachverständige gem. § 31 Abs. 2 FlurbG mit Diplomprüfung	22,— DM je Stunde
in allen übrigen Fällen	15,50 DM je Stunde

7.33 für Probeschätzungen	8,— DM je Stunde
---------------------------	------------------

7.4 Die Höhe der Vergütung ist den Schätzern und den besonders anerkannten Sachverständigen vor ihrem Einsatz vom Amt für Agrarordnung schriftlich bekanntzugeben. Ihre schriftliche Einwilligung muß bei Aufnahme der Tätigkeit vorliegen.

7.5 Beim Einsatz von Bediensteten der Landwirtschaftskammern bei Schätzungen im Walde sind die jeweiligen Gebühren nach der Gebührenordnung der Landwirtschaftskammern an diese zu zahlen.

8 Reisekosten

8.1 Die Schätzer und besonders anerkannten Sachverständigen erhalten Reisekostenvergütungen der Reisekostenstufe B nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 412), — SGV. NW. 20320 —.

8.2 Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Vergütung gemäß Abschnitt I der Kraftfahrzeugverordnung (KfzVO) vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 1973 (GV. NW. S. 27), SGV. NW. 20320 — gewährt.

8.3 Die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und die genehmigte Art der Reise sind den Schätzern und Sachverständigen vor Aufnahme der Tätigkeit vom Amt für Agrarordnung schriftlich bekanntzugeben.

9 Dieser Erlaß ist in Verfahren nach dem Gesetz über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz — GTG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 319), geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), SGV. NW. 7815 — entsprechend anzuwenden.

10 Inkrafttreten

10.1 Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. 3. 1973 in Kraft.

10.2 Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

RdErl. v. 14. 5. 1969 (n. v.) — III B 3 — 340/4 — 1925/0, 2. 2. 1972 (n. v.) — III B 3 — 340/4 — 1925/0 — u. 15. 6. 1972 (n. v.) — III B 3 — 340/4 — 1925/0.

— MBl. NW. 1973 S. 1140.

7817

Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 12. 6. 1973 — III B 3 — 228 — 23308

1 Verwendungszweck

Um das Angebot an langfristigem Pachtland zu erweitern, das zur Vergrößerung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe benötigt wird, kann dem Verpächter zusätzlich zu dem vom Pächter zu zahlenden Pachtzins eine einmalige Prämie gewährt werden.

2 Förderungsvoraussetzungen

2.1 Gefördert wird die langfristige Verpachtung durch den Eigentümer oder Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1972 (BGBl. I S. 1293).

2.2 Das freiwerdende Land muß mindestens zu 85 v. H.

2.2.1 an einen oder mehrere entwicklungsfähige landwirtschaftliche Unternehmen oder,

2.2.2 sofern das Land einer landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entzogen wird, an eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband oder

2.2.3 an eine juristische Person, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Agrarstruktur befaßt, für die spätere und weitere Verwendung des Landes zu außerlandwirtschaftlicher Nutzung verpachtet werden.

2.3 Zur Feststellung, ob ein landwirtschaftliches Unternehmen entwicklungsfähig ist oder nicht, sind die Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft, die Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung und die Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben und das dort genannte Arbeitseinkommen maßgebend.

2.4 Eine Förderung nach diesen Richtlinien sowie eine solche nach den Richtlinien zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sind nebeneinander möglich.

2.5 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter eine Landabgaberechte oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte in Anspruch nimmt.

2.6 Die verpachtete Fläche muß die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen, eine Mindesthöhe von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben und landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

2.6.1 Von der Verpachtung kann eine landwirtschaftliche Nutzfläche — einschließlich Gartenland und mehrjähriger Sonderkulturen — bis zur Größe von 1 ha ausgenommen werden.

2.7 Der Verpächter

2.7.1 muß die verpachtete Fläche ggf. unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben,

2.7.2 darf keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten

2.7.3 und muß den Antrag auf Gewährung der Prämie spätestens 12 Monate nach Beginn des Pachtverhältnisses gestellt haben.

2.8 Der Pächter

2.8.1 muß für die Leitung seines landwirtschaftlichen Betriebes nach der Vergrößerung durch die Pacht persönlich und fachlich geeignet sein,

2.8.2 seinen Betrieb im Haupterwerb bewirtschaften

2.8.3 und darf nicht Ehegatte des Verpächters, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein,

2.8.4 darf die gepachtete Fläche für die Dauer der Pacht nicht unterverpachten

2.8.5 und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

2.9 Eine Bewirtschaftung im Haupterwerb im Sinne von Nummer (Nr.) 2.8.2 liegt nur vor, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung der Prämie der Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens des Pächters an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 v. H. beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht.

2.10 Der landwirtschaftliche Betrieb des Verpächters darf während der letzten fünf Jahre vor der Verpachtung keinen das fünffache der in § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte festgesetzten Mindesthöhe übersteigenden Einheitswert oder Arbeitsbedarf gehabt haben und nach der Verpachtung nur noch mit einer Veredelungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt.

2.11 Überschreitet der Betrieb des Verpächters das fünffache der in § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte festgesetzten Mindesthöhe, so kann er die Prämie nur dann erhalten, wenn er nachweist, daß sein Betrieb trotz der Größe als nicht entwicklungsfähig im Sinne von Nr. 2.3 anzusehen ist.

2.12 Der landwirtschaftliche Betrieb des Pächters muß nach den in Nr. 2.3 genannten Richtlinien gefördert werden oder durch die Aufnahme des Landes allein bereits das dort genannte Arbeitseinkommen erreichen können.

2.13 Wird der Pächter nicht nach den in Nr. 2.3 genannten Richtlinien gefördert und hat er das dort genannte Einkommensziel bereits erreicht, so kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn kein Pächter nach Nr. 2.12 vorhanden ist.

2.14 Ist kein Pächter vorhanden, durch den die Bedingungen von Nrn. 2.12 und 2.13 erfüllt werden können, dann kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn der Betrieb des Pächters mit der Pachtfläche gegenwärtig oder ausnahmsweise in absehbarer Zeit durch Kauf oder Pacht weiterer Nutzflächen oder durch Veränderung der Betriebsorganisation die Größe eines Betriebes im Sinne von Nr. 2.9 erreicht und nicht ausläuft.

2.15 Die Pachtdauer muß mindestens 12 Jahre betragen.

2.16 Der Pachtvertrag muß nach dem 31. Dezember 1972 geschlossen und nach Maßgabe der Vorschriften des Landpachtgesetzes vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 343)

angezeigt und darf rechtskräftig nicht beanstandet worden sein.

- 2.17 Die Vorschriften von Nrn. 2.8.1 bis 2.8.3 und Nr. 2.12 gelten nicht für die in Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 genannten juristischen Personen und Körperschaften.

3 Art und Höhe der Förderung

Dem Verpächter kann ein Zuschuß in Höhe von 500 DM, bei Verpachtung von mehrjährigen Sonderkulturen in Höhe von 1500 DM, je Hektar gewährt werden, jedoch nicht mehr als 20 000 DM insgesamt.

4 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Auszahlung des Zuschusses

- 4.1 Bewilligungsbehörden sind die Ämter für Agrarordnung.

Anlage 1 4.2 Der Antrag nach Muster der Anlage 1 auf Bewilligung einer Prämie ist bei dem Amt für Agrarordnung einzureichen, in dessen Bezirk die verpachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen. § 3 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes — FlurbG — vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), finden entsprechende Anwendung.

- 4.3 Das Amt für Agrarordnung entscheidet als Bewilligungsbehörde nach Prüfung des Antrags über die Gewährung der Prämie.

4.3.1 Insbesondere ist zu prüfen, ob

- 4.3.2 der Pächter aufgrund seiner bisherigen Wirtschaftsweise in der Lage ist, den durch die Zupacht vergrößerten Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften; im Zweifelsfall ist die Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle der Landwirtschaftskammer zu hören;

- 4.3.3 die Voraussetzungen der Nrn. 2.8.3, 2.8.5 und 2.9 bis 2.14 vorliegen.

- 4.3.4 Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch eine schriftliche Erklärung des Pächters zu bestätigen. Die Erklärung ist dem Antrag beizufügen (Muster der Anlage 2).

Anlage 2
Anlage 3 4.4 Wird dem Antrag entsprochen, erteilt die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller einen Bescheid nach Muster der Anlage 3.

5 Rückforderung der Mittel

- 5.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Bewilligung zu widerrufen, wenn der Zuschuß zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt worden ist. Der Zuschuß ist unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

- 5.2 Der Zuschuß ist auch unverzüglich zurückzuzahlen, wenn

- 5.2.1 der Pachtvertrag aus Gründen, die der Verpächter oder sein Rechtsnachfolger zu vertreten hat, vorzeitig gelöst wird,

- 5.2.2 der Verpächter oder sein Rechtsnachfolger eine Landabgaberrante oder Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte erhält oder

- 5.2.3 sonstige Voraussetzungen für die Prämienengewährung nachträglich entfallen und dies vom Verpächter oder seinem Rechtsnachfolger zu vertreten ist.

- 5.3 In den Fällen nach Nrn. 5.1 und 5.2 ist der Zuschuß vom Auszahlungstag an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

6 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

7 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Mittel entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

8 Berichterstattung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörden erstatten dem Landesamt für Agrarordnung zum 15. 1. eines jeden Jahres einen Bericht über die gewährten Prämien nach Muster der Anlage 4 in zweifacher Ausfertigung. T.

- 8.2 Das Landesamt für Agrarordnung legt mir bis zum 31. 1. eines jeden Jahres eine Ausfertigung der von den Bewilligungsbehörden erstellten Berichte vor. T.

- 8.3 Das Landesamt für Agrarordnung meldet mir jährlich bis zum 1. November den voraussichtlichen Mittelbedarf für das kommende Haushaltsjahr. T.

9 Schlußbestimmungen

- 9.1 Die Überwachung, daß keine der Voraussetzungen der Förderung entfallen ist, obliegt dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen. Es wird ermächtigt, diese Aufgaben in geeigneter Weise auf die Ämter für Agrarordnung zu übertragen.

- 9.2 Für Pachtverträge, die seit dem 1. 1. 1973 und vor dem 20. 4. 1973 geschlossen wurden, gelten die Bestimmungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10. 3. 1969 in der Fassung vom 26. 6. 1971 (MinBl. BML 1971 S. 43) und meine Richtlinien v. 8. 9. 1969 (MBL NW. S. 1637).

- 9.3 Diese Richtlinien treten am 20. April 1973 in Kraft.

- 9.4 Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 8. 9. 1969 SMBl. NW. 7817 außer Kraft.

(Name, Vorname, genaue Anschrift des Antragstellers)

(Datum)

An das

Amt für Agrarordnung

Betr.: Antrag auf Bewilligung einer einmaligen Prämie aufgrund der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der langfristigen Verpachtung vom 12. 6. 1973 (MBL NW. S. 1142/SMBL NW. 7817)

Anlg.: a) begl. Abschrift meines Grundbuchblattes beim Amtsgericht

Band Blatt

Band Blatt

b) begl. Abschrift des genehmigten und rechtskräftig nicht beanstandeten Pachtvertrages vom

c) Bescheinigung der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer

..... vom .. 19 .. zu Anlg. b

d) Versicherung des Herrn wohnhaft in nach Nr. 4.3 des RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12. 6. 1973 (SMBL NW. 7817)

I. Ich/Wir stelle(n) hiermit Antrag auf Bewilligung einer einmaligen Prämie aus Anlaß der langfristigen Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

a) Größe meiner/unserer landwirtschaftlichen Betriebsfläche: ha;

davon genutzt: ha als
 ha als
 ha als
 ha als
 ha als

insgesamt: ha

b) Hiervon werden folgende von mir/uns bis jetzt selbst bewirtschaftete(n) Flächen verpachtet:

Nutzungsart:		Name des Pächters:
..... ha	als	an:
..... ha	als	an:
..... ha	als	an:
..... ha	als	an:
..... ha	als	an:
..... ha	als	an:

Der/Die Pachtvertrag(träge) liegt/liegen bei.

Er (Sie) ist (sind) nach Maßgabe des Landpachtgesetzes vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 343, ber. S. 398) angezeigt.
 Eine Beanstandung liegt nicht mehr vor.

c) Es verbleiben somit folgende Flächen in der Bewirtschaftung der/des Antragsteller(s);

..... ha als

..... ha als

..... ha als

..... ha insgesamt.

Ich/Wir versichere(n) hiermit,

- a) daß ich/wir keine Landabgaberente oder Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1972 (BGBl. I S. 1293), erhalte(n) und auch keinen entsprechenden Antrag gestellt habe(n),
- b) daß ich/wir und mein/unser Rechtsvorgänger die Pachtfläche von bis ununterbrochen selbst bewirtschaftet habe(n),
- c) daß ich/wir keine landwirtschaftlichen Nutzflächen gepachtet habe(n) oder während der Dauer der geförderten Verpachtung pachten werde(n),
- d) daß ich/wir von der Verpachtung ab meinen/unseren Betrieb nur noch mit einer Veredelungsproduktion führe(n), die den Eigenbedarf nicht übersteigt,
- e) daß der Pächter nicht mein Ehegatte, nicht mit mir/uns in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt ist.

Die von mir/uns verpachtete Fläche ist landwirtschaftlich voll nutzbar.

Die verpachtete(n) Fläche(n) ist (sind) nicht zusammenhängend.

Ich/Wir erkläre hiermit, daß mir/uns die Förderungsbedingungen bekannt sind und unterwerfe(n) mich/uns diesen; außerdem bestätige(n) ich/wir, daß mir/uns insbesondere die Bestimmungen der Nummer 5 der Richtlinien bekannt sind. Mir/uns ist bekannt, daß ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Prämie nicht besteht.

Zur Prüfung meines/unseres Antrages habe(n) ich/wir die Anlagen a) bis d) beigelegt.

Ich/Wir beantrage(n) die Bewilligung der einmaligen Prämie bezüglich der gem. Nr. 1 b) verpachteten Flächen.

Die bewilligte Prämie bitte(n) ich/wir auf mein/unser Konto Nr. bei der zu überweisen.

.....
(Unterschrift des/der Antragsteller(s))

.....
(Name, Vorname)

.....
(Datum)

.....
(genaue Anschrift)

An das

Amt für Agrarordnung

Betr.: Antrag des Herrn

.....
(Vorname, Name, genaue Anschrift)

auf Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien nach den Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der langfristigen Verpachtung vom 12. 6. 1973 (MBL. NW. S. 1142/SMBL. NW. 7817)

Zu dem zwischen mir (uns) und dem Landwirt in
abgeschlossenen Pachtvertrag vom 19 .. über (eine) landwirtschaftliche Nutz-
fläche(n) in Größe von ha mit einer Laufzeit von .. Jahren versichere ich hiermit,

- a) daß ich hauptberuflicher Landwirt bin,
- b) daß ich meinen landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betrieb im Haupterwerb bewirtschafte,
- c) daß ich nicht Ehegatte des Verpächters bin und mit diesem in gerader Linie nicht verwandt oder verschwägert bin und auch nicht als Hofnachfolger bestimmt bin,
- d) daß ich die gepachtete Fläche für die Dauer der Pacht nicht unterverpachten werde,
- e) daß ich keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet habe oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten werde, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

Ich bin Eigentümer von ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und von ha forstwirtschaftlicher Nutzfläche.

Hinzu kommt die Pachtfläche in Größe von ha (sowie Flächen in Größe von ha, die ich anderweitig zugepachtet habe. Die Pachtdauer hierfür beträgt Jahre), so daß ich insgesamt ha bewirtschafte.

Mein Betrieb läuft nicht aus.

.....
(Unterschrift des Pächters)

Anlage 3

Amt für Agrarordnung

.....

.....

.....

Bewilligungsbescheid

Aufgrund Ihres Antrages vom und der mir vorgelegten Unterlagen wird Ihnen nach Maßgabe der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien vom 12. 6. 1973 (MBL NW. S. 1142/SMBL NW. 7817) aus Anlaß der Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Größe von ha für die Dauer von mindestens zwölf Jahren an den/die Landwirt(e) eine einmalige Prämie aus Landeshaushaltsmitteln in Höhe von

..... DM

bewilligt. Die kasse in wird von mir angewiesen werden, die bewilligte Prämie auf Ihr Konto Nr. bei zu überweisen.

Bedingungen und Auflagen

1. Ihr landwirtschaftlicher Betrieb oder der Ihrer Rechtsnachfolger darf nach der Verpachtung nur noch mit einer Veredelungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt. Es darf von Ihnen bzw. Ihren Rechtsnachfolgern keine landwirtschaftliche Nutzfläche zugepachtet werden.
2. Die bewilligte Prämie ist zurückzuzahlen, wenn
 - a) Sie oder Ihre Rechtsnachfolger zu deren Erlangung unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen haben, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung für die Beurteilung des Antrages wesentlich waren,
 - b) der Pachtvertrag aus Gründen, die Sie oder Ihre Rechtsnachfolger als Verpächter zu vertreten haben, vorzeitig gelöst werden,
 - c) Sie oder Ihre Rechtsnachfolger eine Landabgaberente oder Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1972 (BGBl. I S. 1293), erhalten und auch keinen entsprechenden Antrag gestellt haben oder
 - d) sonstige Voraussetzungen für die Prämiengewährung nachträglich entfallen und dies von Ihnen oder Ihren Rechtsnachfolgern zu vertreten ist.
3. Die bewilligte Prämie ist im Falle einer Rückforderung nebst Zinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zurückzuzahlen.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Agrarordnung , Straße Nr. einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Vorsteher

**Übersicht über die geförderten Fälle nach den Richtlinien
zur Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien vom**

Regierungsbezirk

Kreis

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des Verpächters	Gesamt- eigen- tums- fläche ha	verpach- tete LN ha	bewil- ligte Prämie DM	Name und Anschrift des Pächters	Betriebs- fläche des Pächters vor der Pachtung ha	jetzt gepach- tete LN ha	Gemeinden, in denen die Pacht- flächen liegen

79023

**Richtlinien
über Zuwendungen zu den Ausgaben zur Beseitigung der
durch die Stürme am 13. 11. 1972 und 2. 4. 1973
verursachten Schäden im Privat-, Zusammenschluß-
und Körperschaftswald**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 4. 6. 1973 — IV A 6 40—03—00.02

- 1 **Zuwendungsfähige Maßnahmen**
Zuwendungen können gewährt werden für
 - 1.1 die Aufarbeitung von Sturmholz
 - 1.2 die Abräumung geworfener, nicht verwertbarer Jungbestände
 - 1.3 die überregionale Vermarktung des Sturmholzes
 - 1.4 die Konservierung (wertbeständige Lagerung) des im Kalenderjahr 1973 nicht absetzbaren, vom Sturm geworfenen Nadelstammholzes
 - 1.5 die Verhütung und Bekämpfung von Pilzbefall
- 2 **Zuwendungsberechtigte**
Zuwendungsberechtigte sind
 - 2.1 private Waldbesitzer sowie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
 - 2.2 Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Kommunalaufsichtsbehörde zur Frage Stellung genommen hat, ob gegen die Gewährung einer Zuwendung unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft und ihrer Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich keine Bedenken bestehen.
- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen**
Zuwendungen dürfen im übrigen nur bewilligt werden
 - 3.1 zur Aufarbeitung von Sturmholz, wenn
 - 3.1.1 der aufzuarbeitende Bestand folgende Altersgrenzen nicht übersteigt:

bei Fichte	50 Jahre
bei Kiefer und Laubholz	100 Jahre
 - 3.1.2 die anrechenbare Schadensmenge 20 Festmeter je volle 10 ha Forstbetriebsfläche übersteigt und
 - 3.1.3 die Aufarbeitung bis zum 31. 12. 1973 abgeschlossen werden soll
 - 3.2 zur Abräumung geworfener, nicht verwertbarer Jungbestände, wenn
 - 3.2.1 die abzuräumende Fläche im Zusammenhang mindestens 0,5 ha groß ist und
 - 3.2.2 die Abräumung bis zum 31. 12. 1973 abgeschlossen werden soll
 - 3.3 zur überregionalen Vermarktung des Sturmholzes sowie zur Konservierung, wenn die Zuwendung je Antragsteller 200,— DM übersteigt
 - 3.4 zur Verhütung und Bekämpfung von Pilzbefall, wenn die Zuwendung je Antragsteller 100,— DM übersteigt
- 4 **Art und Höhe der Förderung**
 - 4.1 Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen/Zuschüssen.
 - 4.2 Zuwendungen können bis zu folgender Höhe gewährt werden:
 - 4.2.1 zur Aufarbeitung von Sturmholz
10,— DM je Festmeter oder Raummeter aufgearbeiteten Holzes
 - 4.2.2 zur Abräumung geworfener, nicht verwertbarer Jungbestände bis zur Höhe der nachgewiesenen Räumungskosten, höchstens jedoch 1 200,— DM je ha abgeräumter Fläche

- 4.23 zur überregionalen Vermarktung
 - 4.23.1 von Nadelstammholz
bei einer Entfernung zwischen Beladestelle und Entladestelle

— von 200 km bis 299 km	10,— DM/Fm o. R.
— von 300 km bis 399 km	15,— DM/Fm o. R.
— von 400 km bis 499 km	25,— DM/Fm o. R.
— von 500 km bis 599 km	30,— DM/Fm o. R.
— von 600 km und mehr	35,— DM/Fm o. R.
 - 4.23.2 von Nadelindustrieholz
bei einer Entfernung zwischen Beladestelle und Entladestelle von mindestens 250 km 10,— DM/Rm m. R.
 - 4.23.3 bei Ausfuhr von Nadelstamm- und Industrieholz
10,— DM je Fm o. R./Rm m. R.
Ist bei Nadelstammholz die Entfernung bis zum Grenzübergangspunkt oder zum Verladehafen größer als 299 km, bemißt sich die Zuwendung nach Nr. 4.23.1
- 4.24 zur Konservierung (wertbeständigen Lagerung)
10,— DM je Festmeter o. R.
- 4.25 zur Verhütung und Bekämpfung von Pilzbefall des aufgearbeiteten Sturmholzes
bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 0,50 DM je Fm o. R./Rm o. R.
- 4.26 Für dieselbe Sturmschadensfläche schließen sich Zuwendungen für folgende Maßnahmen gegenseitig aus:
 - 4.26.1 Abräumung (Nr. 1.2) und Aufarbeitung (Nr. 1.1)
Abräumung (Nr. 1.2) und Vermarktung (Nr. 1.3)
Abräumung (Nr. 1.2) und Konservierung (Nr. 1.4)
Abräumung (Nr. 1.2) und Pilzbekämpfung (Nr. 1.5)
 - 4.26.2 Konservierung (Nr. 1.4) und Pilzbekämpfung (Nr. 1.5)
- 5 **Verfahren**
Auf die Bewilligung und Abrechnung der Zuweisungen und Zuschüsse sind anzuwenden:
 - 5.1 Nr. 2 des RdErl. d. FinMin. v. 21. 7. 1972 — I D 5 — Tgb.Nr. 3061/72 — (SMBI. NW. 631)
 - 5.2 aus den Anlagen dazu:
Nr. 3.1, 3.2, 3.4, 4.1, 4.21, 4.23 (der Bewilligungszeitraum endet spätestens mit Ablauf des 31. Dez. 1973), 10, 11, 12.1 (ohne Belege), 14.1, 14.2, 14.4 und 14.5 VV zu § 44 LHO.
 - 5.3 Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64a RHO v. 8. Nov. 1966 (SMBI. NW. 6300).
- 6 **Schlußbestimmung**
Diese Richtlinien treten am 4. 6. 1973 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten meine „Richtlinien über Zuwendungen des Landes zu den Ausgaben zur Beseitigung der aus Anlaß des Sturmes am 13. Nov. 1972 verursachten Schäden im Privat-, Zusammenschluß- und Körperschaftswald“, RdErl. v. 15. 2. 1973 (MBI. NW. , S. 568/SMBI. NW. 79023), außer Kraft.
Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und Innenminister.
— MBI. NW. 1973 S. 1150.

9210

**Richtlinien für die Prüfung der Bewerber
um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen
(Prüfungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 6. 1973 — IV/A 2 — 21 — 02 — 37/73

Ziffer 3 meines RdErl. v. 25. 1. 1971 (SMBI. NW. 9210) erhält folgende Fassung:

In Abschnitt IV wird der zweite Satz wie folgt gefaßt:

3. „Er hat die Aufzeichnungen bei Beendigung der Prüfung mit der Feststellung des Ergebnisses abzuschließen, zu unterschreiben und — soweit die Prüfung nicht bestanden worden ist — dem Verwaltungsvorgang beizufügen.“

MBI. NW. 1973 S. 1150.

II.

Innenminister

Bauaufsicht

Prüfzeichenpflicht für Armaturen und Geräte der Wasserinstallation

RdErl. d. Innenministers v. 13. 6. 1973 — V A 4 — 113.3

Berichte über die unzureichende Erfüllung der Prüfzeichenpflicht für Armaturen und Geräte der Wasserinstallation veranlassen mich, nochmals auf den RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 7. 1970 (MBI. NW. S. 1398/SMBI. NW. 232373) hinzuweisen. Dem lückenlosen Vollzug der Prüfzeichenbestimmungen kommt besondere Bedeutung zu, da von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation ausgehende Geräusche zu erheblichen Belästigungen und zu Gesundheitsschäden führen können.

Ich bitte daher,

1. die Ergänzung der Bauzeichnungen zu fordern (§ 1 Abs. 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1970 — GV. NW. S. 410/SGV. NW. 232 —), wenn sie keine ordnungsgemäßen Eintragungen über die zu verwendenden Armaturen- oder Gerätegruppen enthalten (s. Abschn. 1.2. des o. a. Runderlasses), soweit nicht in einfachen Fällen ergänzende Eintragungen durch die Bauaufsichtsbehörden ausreichen,
2. bei den Bauabnahmen verstärkt darauf zu achten, ob Armaturen und Geräte mit Prüfzeichen und Kennzeichen der planmäßigen Armaturen- bzw. Gerätegruppe installiert sind.

Für Armaturen und Geräte der Wasserinstallation wurden vom Institut für Bautechnik in Berlin (IfBt) bisher ca. 460 Prüfzeichen erteilt. Lediglich für thermostatisch gesteuerte Mischbatterien beginnt die Prüfzeichenzuteilung erst jetzt. Die bisher erteilten Prüfzeichen sind im Heft 4 der Schriftenreihe A des IfBt (erschienen beim Erich Schmidt Verlag, Berlin) verzeichnet.

Über grundsätzliche Schwierigkeiten beim Vollzug der Prüfzeichenbestimmungen für Armaturen und Geräte der Wasserinstallation bitte ich umgehend zu berichten.

— MBI. NW. 1973 S. 1151.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Anhaltspunkte für die ärztliche

Gutachterfähigkeit im Versorgungswesen

Ertellung von Zugunstenbescheiden aufgrund der Neuausgabe 1973

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 6. 1973 — II B 4 — 4531 (18/73)

In den „Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachterfähigkeit im Versorgungswesen“ — Neuausgabe 1973 — sind einige Klarstellungen und Änderungen erfolgt, die in einzelnen Fällen dazu führen können, daß nunmehr ein höherer Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder eine höhere Punktzahl für die Berechnung der Schwerstbeschädigtenzulage in Betracht kommt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung habe ich keine Bedenken, bei Vorliegen der Voraussetzungen die höheren Leistungen durch Zugunstenbescheid zu bewilligen. Wird ein entsprechender Antrag bis zum 30. 4. 1974 gestellt, können die höheren Leistungen rückwirkend vom 1. 5. 1973 an gewährt werden.

MBI. NW. 1973 S. 1151.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es sind ernannt worden

Regierungsdirektoren Dr. D. vom Rath
zu Ministerialräten, J. Becker

Oberregierungsräte H. Gräf
zu Regierungsdirektoren. H. Bönninghaus

— MBI. NW. 1973 S. 1151.

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat H. Waldhausen
zum Leitenden Ministerialrat
Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. A. Nitsch
zum Regierungsbaurat

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat W. Storchmann
zum Regierungsdirektor

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsräte G. Hilgemann,
E. Krechel,
G. Radek,
S. Wünnenberg

zu Oberregierungsräten

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. H. Bierwagen
zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor
Regierungsrätin J. von Auenmüller
zur Oberregierungsrätin

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsräte z. A. R. Claßen,
W. Wermeister

zu Regierungsräten

Brandrat z. A. Dipl.-Ing. K. Schnitzler
zum Brandrat

Regierungspräsident — Köln —

Regierungsrat z. A. Dr. F. Freiherr von Lilien-Waldau
zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Münster —

Oberregierungsrat Dr. D. Jeddelloh
zum Regierungsdirektor

Regierungsvermessungsrat R. Stütting
zum Oberregierungs- und -vermessungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident — Köln —

Leitender Regierungsdirektor A. Wasel zur Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor Dr. K.-H. Wasser zur Zentralen
Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten
Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor H. Tilmann zum Landesamt für
Ausbildungsförderung

Oberregierungsrat H. Peruche zum Landesamt für
Ausbildungsförderung

**Institut für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen**

Oberregierungsrat E. Bauer zum Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

— MBl. NW. 1973 S. 1151.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat
Dr. A. Graf zum Staatssekretär

Regierungsdirektor
Dr. W. Weiss zum Ministerialrat

Oberregierungsrat
W. Philipsen zum Regierungsdirektor

Regierungsrat Dr. C. Rathjen zum Oberregierungsrat

Regierungsbaurat B. Ketteniß zum Oberregierungsbaurat

Regierungsrat z. A. W. Böttge zum Regierungsrat

die Oberamtsräte

M. Lempert

J. Nolden

W. Thomas zu Regierungsräten

Es ist ausgeschieden:

Regierungsrat Dr. N. Rogmann

Es ist verstorben:

Staatssekretär G. Golz

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Bergvermessungsrat z. A.
B. Bugla zum Bergvermessungsrat

Bergamt Essen

Bergdirektor O. Köhling zum Leitenden Bergdirektor

Bergamt Gelsenkirchen

Bergdirektor C. Däumig zum Leitenden Bergdirektor

Bergamt Marl

Bergdirektor E. Illgner zum Leitenden Bergdirektor

Bergamt Moers

Bergrat z. A. D. Dylla zum Bergrat

Es ist versetzt worden:

Bergamt Recklinghausen

Oberbergrat U. Siebers an das Landesoberbergamt
Nordrhein-Westfalen in
Dortmund

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Leitender Bergdirektor Dr. A. Fleißner

Leitender Bergdirektor W. Koch

— MBl. NW. 1973 S. 1152.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 36 v. 28. 6. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
45	19. 6. 1973	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und der Verordnung über Preisangaben zuständigen Verwaltungsbehörden . .	350
7101	12. 6. 1973	Verordnung zur Änderung der Reisebüroverordnung	352
95 301	12. 6. 1973	Bekanntmachung des Abkommens über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Secrechtlichen Verteilungsordnung	350

— MBl. NW. 1973 S. 1153.

Nr. 37 v. 2. 7. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
202	6. 6. 1973	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	354
77	6. 6. 1973	Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über den Ausbau des Kronenburger Sees	354
631	8. 6. 1973	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung . .	354
7824	6. 6. 1973	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Körstellen	355

— MBl. NW. 1973 S. 1153.

Nr. 38 v. 8. 7. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	12. 6. 1973	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzbauämter und der Staatshochbauämter im Neugliederungsraum Bielefeld	358
2035	19. 6. 1973	Gesetz über die Verlängerung der Amtszeit der Personalräte	358
204	12. 6. 1973	Achte Verordnung zur Ergänzung des Verzeichnisses der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen fallen	358
630	12. 6. 1973	Verordnung über die Zuständigkeit nach der Verordnung über die Begrenzung der Kreditaufnahme durch Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1973 und nach dem Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft	359
7133	19. 6. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen	359
77	18. 6. 1973	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen in der Gemeinde Dietzhölztal — Ortsteil Mandeln — im Dillkreis	360
7823	12. 6. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus . . .	360
7824	12. 6. 1973	Verordnung über Ermächtigungen und Zuständigkeiten nach dem Besamungsgesetz.	361
7831	12. 6. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Bienen-Einfuhrverordnung	361
7831	12. 6. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17c des Viehseuchengesetzes	361
7831	12. 6. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes.	362
7831	12. 6. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Geflügelpest-Verordnung	362
7848	12. 6. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel	362
790	12. 6. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz	363

— MBl. NW. 1973 S. 1153.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 6 — Juli 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
A. Amtlicher Teil		Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Metzkaußen-Mettmann. Bek. d. Kultusministers v. 16. 5. 1973 . . .	
I Kultusminister			379
Personalnachrichten	346	II Minister für Wissenschaft und Forschung	
Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes. Vom 18. April 1973	347	Personalnachrichten	379
Siebente Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 7. AVOzSchFG —. Vom 21. Mai 1973 . . .	347	Errichtung der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 5. 1973.	382
Verordnung über die Wahl der Mitglieder der Förderungsausschüsse bei den Höheren Fachschulen. Vom 21. März 1973 . .	348	Einschreibungsordnung der Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 3. 1973	382
Übernahme von Lehrkräften aus dem Ersatzschuldienst in den öffentlichen Schuldienst in einem höheren Amt als dem Eingangsamts. RdErl. d. Kultusministers vom 21. 5. 1973	350	Satzung der Universität Bonn über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger in den Studiengängen Ernährungs- und Haushaltswissenschaften vom 28. Mai 1973. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 5. 1973	384
Pflicht zur Aufsicht über Schüler auf Unterrichtswegen. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 5. 1973	350		
Errichtung von drei Bezirksseminaren für das Lehramt am Gymnasium in Gelsenkirchen, Oberhausen und Siegburg. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 4. 1973	350	B. Nichtamtlicher Teil	
Förderung des Schulsports; hier Landessportfest der Schulen 1973. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 5. 1973	350	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers .	385
Abendrealschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 3. 1973 . . .	378	Buchhinweise	388
Abendrealschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 1. 1973 . .	378	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. bis 22. Mai 1973	389
Berichtigung: Abendrealschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 12. 1972	378	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. Mai bis 5. Juni 1973.	391
Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken; hier: Aufhebung einer Zulassung. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 4. 1973	378		

— MBl. NW. 1973 S. 1154.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.